



(Ergänzung 2003/04)

BIS: 8. SEPTEMBER 2003

20. OKTOBER 2004

E. Katter

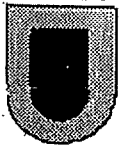
KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt mit Wirkung ab 1.1.2005

ANHANG

Kulturobjekte		Parzelle Nr.	Assekuranz Nr.
Plan Nr.	Objekttyp / Adresse		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23	Wohnhaus / Frauenfelderstr. 4	100	41
24	Wohnhaus / Ruggenbühlstrasse 35	307	157
25	Wohnhaus / Stettfurterstr. 25	254	176
29	Wohnhaus / Thundorferstr. 7	234	14
30	Wohnhaus / Tönler 5	244	171
31	Wohnhaus / Vorderhalingen	574	204
32	Wohnhaus / Vorderhalingen	575	206
33	Wohnhaus / Vorderhalingen	615	210
34	Wohnhaus / Vorderhalingen	614	212
35	Wohnhaus / Vorderhalingen	632	217
36	Wohnhaus / Dingenhart	733	240

KANTON THURGAU



POLITISCHE GEMEINDE MATZINGEN

Reglement zum Schutz und zur Pflege der NATUR- UND KULTUROBJEKTE

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

VOM 1. OKTOBER

BIS: 1. NOVEMBER 2001

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 6. FEBRUAR 2002

DER GEMEINDEAMMANN:

DER GEMEINDESCHREIBER:



VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT GENEHMIGT AM: 17.4.2002

MIT ENTSCHEID NR.: 38

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD

VOM GEMEINDERAT IN KRAFT GESETZT MIT WIRKUNG AB

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	3
Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen	3
Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte	3
B) NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE	4
Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume	4
Art. 4 Feuchtbiotope	4
Art. 5 Magerbiotope / Trockenbiotope	4
Art. 6 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen	5
Art. 7 Besonders wirkungsvolle Bäume	5
Art. 8 Wald mit primär ökologisch orientierten Entwicklungszielen	5
Art. 9 Förderungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte	6
Art. 10 Markierung	6
C) KULTUROBJEKTE	7
Art. 11 Bauten und Baugruppen	7
Art. 12 Schutzzumfang	7
D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Inkrafttreten	7
E) ANHANG	8
Natur- und Landschaftsobjekte	8
Kulturobjekte	9

Begriffe und Abkürzungen:

NHG	=	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
RRV NHG	=	Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat
WBG	=	Gesetz über den Wasserbau
ö.A.	=	ökologische Ausgleichsfläche
LEK	=	Landschaftsentwicklungskonzept
ÖLN	=	Ökologischer Leistungsnachweis
LBL	=	Landwirtschaftliche Beratungsstelle Lindau

Gestützt auf §§ 3, 10, 15 und 27 NHG erlässt der Gemeinderat das folgende

Reglement zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Kulturobjekte

BESTIMMUNGEN

A ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich, Grundlagen

- 1 Das Reglement gilt für die im Objektplan aufgeführten, durch Anordnungen des Gemeinderates im Sinne von § 10 NHG oder durch Vereinbarungen erfassten Objekte auf dem Gebiet der Gemeinde Matzingen.
- 2 Grundlagen und Richtlinien für Schutz- und Nutzungsmassnahmen sind die Inventare sowie die Sach- und Richtpläne des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Ausserdem die Empfehlungen des regionalen Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK), Eidgenössischer und Kantonalen Fachstellen sowie der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL).

Art. 2 Eingriffe in geschützte Objekte

- 1 Eingriffe in geschützte Objekte bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Geringfügige Eingriffe sind vorgängig mit der Baubehörde abzusprechen.
- 2 Unterhalt und Pflege von Naturobjekten im üblichen Rahmen sind weder bewilligungs- noch meldepflichtig.
- 3 Eingriffe entgegen den Schutz- und Pflegebestimmungen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese verfügen einen Stopp der schädigenden Tätigkeiten bis zur definitiven Begutachtung.
- 4 Zuwiderhandlungen werden nach übergeordnetem Recht verfolgt.

B NATUR- UND LANDSCHAFTSOBJEKTE

Art. 3 Grundsätzliche Bestimmungen für geschützte Lebensräume

Unter Vorbehalt von Unterhalt und Pflege ist insbesondere unzulässig, das

- Errichten von Bauwerken und Anlagen aller Art
- Verändern des Geländes durch Schüttungen oder Ausgrabungen
- Eingreifen in den Wasserhaushalt
- Düngen
- Bekämpfen von Lebewesen mit chemisch wirkenden Hilfsstoffen
- Ablagern von Fremdmaterialien
- Anlegen und Betreiben von Intensivkulturen
- Zelten und Campieren
- Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und Tieren

Art. 4 Feuchtbiotope



- 1 Als Feuchtbiotope gelten insbesondere Fließgewässer, Weiher, Tümpel, Flachmoore, Streuwiesen und Hangriede mit feuchter oder wechselfeuchter Ausbildung.
- 2 Die Erhaltung als naturnahe Lebensräume ist zwingend.
- 3 Riedflächen sind unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, jährlich, frühestens ab 1. September und bis 31. März des Folgejahres zu mähen. Röhrichtflächen und Hochstaudenfluren sind etwa alle drei Jahre zu mähen, wobei Flächen von über 10 Aren oder Strukturen von über 100 Meter Länge in einem wechselnden Drittelsanteil jährlich zu mähen sind. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Die Bearbeitung erfolgt zwischen September und März. Gehölzpflanzen sind zu entfernen oder in ihrer Ausbreitung so zu erhalten, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.

Art. 5 Magerbiotope / Trockenbiotope



- 1 Als Magerbiotope / Trockenbiotope gelten insbesondere extensiv genutzte Magerwiesen sowie Bahn-, Strassen- und Wiesenborde, Kiesflächen oder Kiesgruben, z.T. auch Bachborde, Gräben, Waldsäume, Feldwege, Deponieplätze in genutzten oder ehemaligen Gewerbe- und Industrieanlagen.
- 2 Sie sind geschützt als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt und als ökologische Ausgleichsflächen.

- 3 Extensiv genutzte Wiesen sind jährlich frühestens am 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut muss abgeführt werden.
Trockenbiotope sind höchstens einmal jährlich zu mähen. Gehölzpflanzen sind in ihrer Ausbreitung so zu erhalten oder zu verringern, dass der Lebensraum für lichtbedürftige Pflanzen- und Tierarten nachhaltig erhalten bleibt.
- 4 In alten, nicht rekultivierten Kiesgruben ist nach Absprache mit der Baubehörde eine gestaffelt erfolgende Freilegung von bewachsenen Kiesflächen zulässig, respektive wünschenswert.

Art. 6 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

- 1 Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen sind als Landschaftselemente im Bestand geschützt und in ihrer Fläche und Artenvielfalt zu erhalten.
- 2 Zulässig und sinnvoll ist ein gestufter und etappenweiser Schnitt der Hecken. Krautsäume sind alle 2 bis 5 Jahre zu mähen und dadurch gebüschfrei zu halten.
- 3 Zur Förderung des Krautsaumes ist die Beweidung der Heckenränder nur Abschnittsweise und zeitlich befristet zulässig.

Art. 7 Besonders wirkungsvolle Bäume

- 1 Landschaftsprägende Einzelbäume oder Baumgruppen sowie besonders alte Bäume sind vor direkter- oder indirekter Schädigung zu schützen und erforderliche Erhaltungsmassnahmen durchzuführen. Namentlich ist bei Jungbäumen auf einen tragfähigen Kronenaufbau zu achten.
- 2 Abgehende Bäume mit landschaftsprägender Wirkung sind durch Neupflanzungen mit geeigneten Baumarten an geeigneten Orten zu ersetzen.

Art. 8 Wald mit primär ökologisch orientierten Entwicklungszielen

- 1 Die Waldnutzung soll bezüglich Einsatz von Arbeitsgeräten, Witterung und Saison besonders schonungsvoll zu erfolgen, wenn möglich bei trockener Witterung im Winter.

Standorttypische, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die natürliche Dynamik sind durch entsprechende Jungwuchspflege und Holznutzung zu erhalten und zu fördern.
- 3 Bestände sind wo möglich mittels Naturverjüngung zu erneuern.



Art. 9 Förderungswürdige Natur- und Landschaftsobjekte

Mit geeigneten Massnahmen und Bewirtschaftungsverträgen sind folgende Lebensraumtypen zu erhalten und zu fördern:

- Hochstamm Obstgärten in siedlungsnahen Wiesen- und Weideflächen
- artenreiche, bewachsene Flurwege
- extensiv- und wenig intensiv bewirtschaftete Wiesen
- Altholzwald
- Waldflächen mit besonderen (seltenen) Arten (z.B. Orchideenwald)
- Stufige und artenreiche Waldränder

Art. 10 Markierung

Die Grenzen naturnaher Lebensräume von besonderer Empfindlichkeit und Gefährdung sind für die Öffentlichkeit zu kennzeichnen.

C KULTUROBJEKTE

Art. 11 Bauten und Baugruppen

- 1 Die im Objektplan bezeichneten Bauten und Baugruppen sind mit ihrer charakteristischen Umgebung als architektonisch, gestalterisch oder geschichtlich wertvolle Bauten und Anlagen zu erhalten.
- 2 Baubewilligungsverfahren und Ausführungen haben unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege zu erfolgen.
- 3 In der Umgebung von geschützten Bauten und Baugruppen sind Bauten und Anlagen besonders sorgfältig zu gestalten und so einzuordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- 4 Die Gemeinde kann Abweichungen von der Regelbauweise gestatten oder verlangen, soweit dies für den Schutz des Objektes erforderlich ist.

Art. 12 Schutzzumfang

- 1 Der Charakter der Kulturobjekte ist zu erhalten.
- 2 Art und Umfang des Schutzes der Kulturobjekte werden festgelegt, wenn
 - ein Baugesuch eingereicht wird
 - auf Gesuch des Eigentümers des Objektes
- 3 Die Festlegung von Art und Umfang des Schutzes erfolgt durch die Gemeinde in der Regel zusammen mit den kantonalen Fachstellen.
- 4 Die Kosten von Expertisen und Untersuchungen gehen zu Lasten der Gemeinde, sofern diese von der Behörde vorsorglich angeordnet wurde.
- 5 Expertisen und Untersuchungen, die aufgrund einer mutwilligen oder fahrlässigen Veränderung an einem geschützten Objekt erforderlich wurden, gehen zu Lasten des Verursachers.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement wird nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

E ANHANG

Elemente des Objekteplanes mit besonderen Schutz-, Pflege- oder Nutzungsbestimmungen

Natur- und Landschaftsobjekte

Plan Nr.	Objekt-Typ	Parzelle	Flurname	Betr. Artikel
1	Nussbaumreihe, Extensivwiese	775	Holzacker	5, 7, 9
2	Einzelbaum, Linde	824	Dingenhart	7
3	Einzelbaum, Linde	733	Dingenhart	7
4	Feldhecke, Magerwiese (Böschung)	753	Junkholz	5, 6
5	Feldhecke, Krautsaum	760	Geren	6
6	Feldhecke / Magerwiese	760	Eichet	5, 6
7	Feldhecke / Krautsaum	757	Breitebüel	6
8	Feldhecke / Baum / Krautsaum	799	Steihalde	5, 6, 7
11	Feldhecke, Krautsaum	757	Breitebüel	5, 6
12	Magerwiesenböschung	693	Brand	5
13	Hangried / Weiher	674	Hintere Tobelwis	4, 5
14	Hangried	653	Vordere Tobelwis	4, 5
15	Hangried / Wald / Weiher	652	In schlechte Fore	4, 5, 8
16	Einzelbaum 'Dorfplatz'	605	Hinter Halingen	7
17	Magerwiesenböschung	602	Vorder Halingen	5
18	Magerwiesenböschung	713	Buechhalde	5
21	Einzelbaum auf Geländekuppe	584	Hamännli	7
22	Feldgehölz / Graben	559	Steinfeld	8
23	Kiesgrube / Magerwiesen	563	Steifeld	5, 6
25	Einzelbaum; Bergahorn	288	Bettlinge	7
28	Einzelbaum; Eiche	307	Hardwis	7
31	Weiher, Schilf, Gehölz	1078	Lauchefeld	4, 6
32	Weiher, Krautsaum, Gehölz	954	Alti Grueb	4, 6
33	Weiher, Krautsaum, Gehölz	954	Au	4, 6
34	Feldgehölz / Krautsaum	163	Lützelburg	6
35	Weiher, Gehölz, Magerwiese	409	Grosswiesen	4, 5, 6
36	Weiher, Gehölz, Krautsaum	406	Wide	4, 6
37	Baumreihe	1055	Hauptstrasse	7, 9
38	Feldgehölz	506	Aebischl	6
41	Baumreihe, Magerwiesenböschung	516	Hauptstrasse	7, 9
42	Magerwiesenböschung	486	Scheibenstand	5
43	Hangried	488	Heiligland	5, 8
44	Feldgehölz, Krautsaum	452	Weiterrain	6
45	Trockenwald / Krautsaum	460	Moosacker	8
46	Weiher, Extensivwiesen, Gehölze	935	Moosacker	4, 5, 6
48	Einzelbaum; Linde	429	Hard	7

Kulturobjekte

Plan Nr.	Objekttyp / Adresse	Parzelle Nr.	Assekuranz Nr.
1	Evang. Kirche / Frauenfelderstrasse 7	127	52
2	Wohnhaus / Kirchstrasse 3	134	51
3	Schulhaus / Kirchstrasse 1	135	50
4	Gemeindehaus / Altholzstrasse 3	101	40
5	„Luder-Haus“ / Altholzstrasse 5	1156	39
6	Wohnhaus / Altholzstrasse 12	898	34, 36
7	Wohnhaus / Altholzstrasse 15	85	38
8	Wohnhaus / Oberdorfstrasse 4-8	59	5
9	Wohnhaus / Thundorferstrasse 11	236	10
10			
11	Remise / St. Gallerstrasse 3	264	31
12	Haus / Ruggenbühlstrasse 3	219	151
13	Wohnhaus / Ruggenbühlstrasse 5	221	162
14	Wohnhaus / Alte Poststrasse 9	197	130
15	Wohnhaus / Schulweg 1	140	133
16	Wohnhaus / Aadorferstrasse 1	123	55
17	Müli, Restaurant/ Alte Poststrasse 23, 25	191	118, 119, 284
18	Wohnhaus / Gass 12	167	99, 100
19	Wohnhaus / Ristenbühlstrasse 8	163	102
20	Wohnhaus / Ristenbüel	481	199
21	Wohnhaus / Dingenhart	824	242
22	Wohnhaus / Dingenhart	775	245
	Brunnen / Dingenhart	739	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüel	820	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüel	480	Brunnen
	Brunnen / Dingenhart	733	Brunnen
	Brunnen / Dingenhart	743	Brunnen
	Brunnen / Ruggenbühlstrasse	218	Brunnen
	Brunnen / Ristenbüelstrasse	166	Brunnen
	Wasserkraftanlage / Müli Matzingen	115 / 1077 / 1078	Wasserkraftanlage
	Eisenbrücke / Aadorferstrasse (Lauche)	116	Eisenbrücke
	Bogenbrücke / Thunbachtobel / Waldegg	554	Bogenbrücke
	Wasserfassung / Thunbachtobel	671	Wasserfassung